

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

OFFROAD-TRAININGS

Sehr geehrter Teilnehmer, ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen bilden die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundlage, zwischen Ihnen (nachfolgend "**Kunde**") und uns, Car Experience GmbH, als Ihrem Veranstalter (nachfolgend "**CE**"), der im Falle Ihrer Buchung zustande kommt. Mit der Buchung eines Trainings bei CE erkennen Sie als Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichungen und besondere Bedingungen in der jeweiligen Ausschreibung haben Vorrang. Wir empfehlen Ihnen diese und den folgenden Text sorgfältig durchzulesen und abzuspeichern.

Alle vom CE angebotenen und durchgeführten Leistungen haben Abenteuer- und Expeditions-Charakter und sind mit einem gewissen Gefahrenpotential verbunden. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den Trainings um solche mit erhöhtem Gefahrenpotential handelt, bei der auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine Schädigung des Kunden, dessen Fahrzeug und der Ausrüstung nicht auszuschließen ist. Der Kunde nimmt auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil.

1. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem CE den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der Ausschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Der Kunde ist 14 Tage an sein Angebot gebunden. Innerhalb dieser Bindungsfrist kann der CE die Annahme erklären. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der CE den Eingang der Buchung auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt jedoch noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Anmeldung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den CE zustande. Der CE informiert den Kunden über den Vertragsabschluss mit der schriftlichen Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des CE vor, an das der CE für 10 Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot annehmen, was auch durch eine Zahlung erfolgen kann und der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

2. ZAHLUNG

Bei Buchung ist nach Erhalt der Buchungsbestätigung eine fällig, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto der CE eingegangen sein muss. Der genaue Zahlungsbetrag ist auf der Rechnung ersichtlich. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der verbleibende, noch zu zahlende Restbetrag des Reisepreises wird spätestens 28 Kalendertage vor dem jeweiligen Trainingstermin ohne erneute Aufforderung fällig, falls die CE die Reise nicht zuvor wegen Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl abgesagt hat. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei CE. Liegen zwischen Rechnungsdatum und Trainingstermin

weniger als 28 Kalendertage, wird der Gesamtreisepreis sofort fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 6 Kalendertage vor Training) ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei CE binnen zwei Kalendertagen sicherzustellen. Der Kunde sendet der CE einen Zahlungsnachweis (von der Bank bestätigter Überweisungsbeleg oder Kontoauszug) umgehend per E-Mail oder Fax zu. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt der Rechnung fällig und an den CE zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist, wird der Kunde von CE mit einer Mahnung und Nachfristsetzung an die Zahlung erinnert. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung ist der CE berechtigt, für jede weitere Mahnung eine Mahnkostenpauschale in Höhe von EUR 5,00 zu erheben.

Zahlt der Kunde den Teilnahmepreis vor Antritt des Trainings nicht vollständig an CE, ist CE berechtigt, den Vertrag aufzulösen und gegenüber dem Kunden einen Schadenersatzanspruch in Höhe der nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geltenden Rücktritts-/Stornopauschalen geltend zu machen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der CE dem Kunden zuvor erfolglos durch eine Zahlungserinnerung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Nachfristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

3. INHALT DES VERTRAGES

Umfang und Art der von CE vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der individuellen Buchungsbestätigung.

4. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, ERSATZPERSONEN

4.1 Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der CE. Es wird aus Beweisgründen dem Kunden empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann der CE eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

5.2 Der CE kann eine pauschalierte Entschädigung wie folgt verlangen:

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- bis zum 28. Tag vor Termin 0%
- ab 27 Tage vor Termin 100%

5.3 Sollte der Kunde das Training nicht antreten können, hat er die Möglichkeit, bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson zu stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt und die er der CE zuvor anzuzeigen hat. Die CE behält sich vor, diese Person abzulehnen, so sie den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht entspricht oder ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5. RÜCKTRITT DURCH DIE CE

5.1 Wird eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann die CE vom Vertrag zurücktreten. Die CE wird dem Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung über eine etwaige Nichtdurchführung unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung bis zu diesem Zeitpunkt zugehen lassen. Der Teilnahmepreis wird umgehend erstattet.

5.2 Die CE kann vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. Die CE wird dem Kunden gegenüber in diesem Fall den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklären. Die CE verliert in diesem Fall den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Bereits geleistete Zahlungen erstattet er dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

6. HAFTUNG DER CE UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die CE haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Bei den vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltungen handelt es sich um Reisen, Trainings oder Seminare mit Abenteuer- und/oder Expeditionscharakter. Solche Veranstaltungen sind entsprechend mit besonderen Risiken für Personen und Sachen verbunden.

Der Fahrer erklärt hiermit, dass er Eigentümer und Halter des Fahrzeuges ist, oder der Halter und Eigentümer ihm die Erlaubnis zur Teilnahme an der Veranstaltung mit dessen Fahrzeug zu den vorliegenden Teilnahmebedingungen erteilt hat.

Der/die TeilnehmerIn (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer) nimmt auf eigene Gefahr und Risiko an der gebuchten Veranstaltung teil und erklärt hiermit ausdrücklich, dass ihm/ihr alle Risiken und Gefahren durch Straßenverkehr oder Bewegungsarten bekannt sind und akzeptiert diese uneingeschränkt. Der/die TeilnehmerIn handelt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der/die TeilnehmerIn trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm/ihr und durch ihn/sie oder von ihm/ihr benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Der/die TeilnehmerIn (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer) erklärt hiermit ausdrücklich auf Ansprüche jeder Art von Schäden, Unfällen oder Verletzungen an der eigenen Person, des Fahrzeuges oder der Bekleidung, die im Zusammenhang mit der gebuchten Veranstaltung entstehen zu verzichten, mit Ausnahme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden durch den Veranstalter.

Der/die TeilnehmerIn (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer) erklärt weiterhin, den Anweisungen der Veranstalter oder deren MitarbeiterInnen uneingeschränkt Folge zu leisten, ohne dass daraus Rechtsansprüche jedweder Art abgeleitet werden können.

Der/die TeilnehmerIn (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer) bestätigt, dass er/sie mündig ist, den 18. Geburtstag vollendet hat und sich gesundheitlich und körperlich in der Lage sieht an der Veranstaltung teilzunehmen. Für Minderjährige stimmen die Eltern der Teilnahme zu. Eltern obliegt die Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Eltern haften für ihre Kinder.

O.g. Haftungsausschusserklärung muss vor der Buchung einer entsprechenden Veranstaltung vom Kunden akzeptiert werden, andernfalls ist eine Buchung sowie die Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.

7. SONSTIGES UND STREITSCHLICHTUNG

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die CE kann an seinem Sitz verklagt werden. Die CE kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der CE vereinbart.